

Statuten

(vom 26.1.2001 im Layout 2005)

SP Emmen

klar.sozial 

Hanspeter Herger
Reusquai 3
6032 Emmen
sp-emmen@bluewin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I	RECHTSFORM	3
II	ZIELE	3
III	ORGANISATION	4
IV	DELEGIERTE	7
V	MANDATE	8
VI	FINANZEN	8
VII	STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG	9
VIII	INKRAFTTRETEN	9

I RECHTSFORM

Art. 1 Verein, Glied der SPS

1. Die Sozialdemokratische Partei Emmen, nachfolgend SP Emmen genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.
2. Die SP Emmen ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, nachfolgend SPS genannt, sowie der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Luzern, nachfolgend SP Kanton Luzern genannt.
3. Die SP Emmen anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der SPS und der SP Kanton Luzern.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II ZIELE

Art. 2 Aufgaben

1. Die SP Emmen verfolgt auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene die Ziele des demokratischen Sozialismus im Sinne des Parteiprogramms der SPS.
2. Ihre Tätigkeitsbereiche sind:
 - a) die aktive Umsetzung ihrer politischen Ziele, z.B. durch Ergreifen oder Teilnahme an Initiativen, Referenden und Petitionen
 - b) Stellungnahmen zu kommunalen und regionalen politischen Prozessen, z.B. bei Wahlen, Abstimmungen und bei Sachgeschäften und Beschlüssen von Gemeindebehörden.
 - c) Übernahme von politischer Verantwortung in Behörden; Teilnahme an kommunalen und kantonalen Wahlen
 - d) Information der Bevölkerung über politische Vorgänge in der Gemeinde sowie deren Motivation zur aktiven Teilnahme am politischen Leben, z.B. durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen
 - e) Zusammenarbeit mit lokal und regional tätigen, nahe stehenden Organisationen, Gruppierungen und Personen
 - f) Mitwirkung an Aktionen der SP Kanton Luzern und der SPS sowie der Amtspartei und weiteren SP- Sektionen

III ORGANISATION

Art. 3 Gliederung

1. Die SP Emmen wird aus der Gesamtheit aller ihrer Mitglieder gebildet.
2. Innerhalb der SP Emmen können Untergruppen gebildet werden.
(Frauen, Senioren usw.)

Art. 4 Organe

Die Organe der SP Emmen sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Parteiversammlung
- c) der Parteivorstand
- d) die Rechnungsrevision
- e) der erweiterte Parteivorstand

A) Generalversammlung

Art. 5 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Trimester des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden umgehend einberufen:

- a) aufgrund eines Parteivorstandes- oder Generalversammlungsbeschlusses
- b) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder

Art. 6 Einladung und Anträge

1. Die Einladung zur Generalversammlung ist Sache des Parteivorstandes. Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Versammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt.
2. Die Generalversammlung ist auch für Nicht- Mitglieder offen. Ein Stimmrecht derjenigen ist aber ausgeschlossen.
3. Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt dem Parteivorstand einzureichen.
4. Falls erforderlich, ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt der ordentlichen Generalversammlung eine definitive Traktandenliste zuzustellen.
5. Zur ausserordentlichen Generalversammlung können Anträge jederzeit, aber nur zu den traktandierten Geschäften gestellt werden.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

1. Zu den Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums sowie der Mitglieder mit kommunalen und kantonalen Mandaten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrags
 - d) Festsetzung der Abgaben für kommunale Mandate
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Wahl des Kassiers/ der Kassiererin
 - g) Wahl des Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - h) Wahl der Delegierten für den kantonalen Parteitag und für den kantonalen Parteivorstand sowie von Ersatzmitgliedern
 - i) Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen
 - j) Revision der Statuten
2. Die Generalversammlung kann Aufgaben nach Absatz 1, lit. g) und h) an eine Parteiversammlung delegieren.

B) Parteiversammlung

Art. 8 Einberufung und Anträge

1. Die Parteiversammlung findet auf Einladung des Parteivorstandes oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder statt.
2. Die Einladung erfolgt durch den Parteivorstand mindestens zehn Tage vor dem Zusammentritt.
3. Traktandierungsanträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt dem Parteivorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Die Parteiversammlung ist auch für Nicht- Mitglieder offen. Ein Stimmrecht derjenigen ist aber ausgeschlossen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Neben den von der Generalversammlung delegierten Geschäften kommen der Parteiversammlung folgende Aufgaben zu:

- a) Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen sowie bei kommunalen Vernehmlassungen und bei aktuellen Themen und Ereignissen
- b) Nomination bei kommunalen und kantonalen Wahlen
- c) Lancierung von kommunalen Initiativen und Referenden
- d) Durchführung politischer Aktionen
- e) Vorbereitung der Geschäfte des SPS- Parteitags sowie Wahl der SPS- Parteitagsdelegierten

C) Parteivorstand

Art. 10 Zusammensetzung

1. Dem Parteivorstand gehören an:
 - a) die Präsidentin/ der Präsident
 - b) die Kassierin/ der Kassier
 - c) eine Vertretung der Einwohnerratsfraktion
 - d) Mitglieder der Gemeinde- Exekutive
 - e) eine Vertretung der Juso Emmen
 - f) bis fünf weitere Mitglieder

2. Die Vertretung der Mitglieder von Untergruppen (Frauen, Senioren usw.) ist im Parteivorstand angemessen zu berücksichtigen.

Art. 11 Aufgaben

1. Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich der Mitglieder- oder Generalversammlung fallen oder von diesen nicht termingerecht erledigt werden können
 - b) die Einberufung von Partei- und Generalversammlungen sowie die Festsetzung der Traktanden
 - c) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Partei- und Generalversammlung
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Aufnahme von Neumitgliedern gemäss Statuten der SPS
 - f) Inkasso der Mitgliederbeiträge und Finanzverwaltung
 - g) Berichterstattung an die Generalversammlung
 - h) Mitgliederwerbung

2. Gegenüber Dritten sind Vorstandsmitglieder zu Zweien unterschiftsberechtigt. Für den Zahlungsverkehr mit Post und Bank haben Präsidium und KassierIn Einzelunterschrift.

D) Erweiterter Parteivorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Zusammentritt, Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Mitglieder mit kommunalen, kantonalen und nationalen Mandaten bilden zusammen den erweiterten Parteivorstand.
2. Der erweiterte Parteivorstand tritt nur in Ausnahmefällen zusammen. Die Aufgabe des erweiterten Parteivorstandes ist es, in ausserordentlichen Situationen schwierige Entscheidungen breiter abzustützen oder der Partei- oder Generalversammlung entsprechend Antrag zu erstatten.
3. Der erweiterte Parteivorstand kann nur durch zwei Drittel des Parteivorstandes einberufen werden. Er kann die Kompetenzen des Parteivorstandes nicht überschreiten.

E) Rechnungsrevision

Art. 13

1. Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die ohne Unterbruch bis fünfmal wählbar sind. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt mindestens zu zweit, der Prüfungsbeschluss muss der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Er kann in standardisierter Form abgefasst werden.

IV DELEGIERTE

Art. 14

1. Delegierte werden von der Generalversammlung gewählt für:
 - a) den kantonalen Parteitag
 - b) den kantonalen Parteivorstand
2. Delegierte werden von der Parteiversammlung gewählt für:
 - a) den SPS- Parteitag
3. Mit ihrer Wahl übernehmen Delegierte die Pflicht, an den entsprechenden Versammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sind sie wenn möglich selber für Ersatz besorgt.
4. In Ausnahmefällen können Delegierte durch den Parteivorstand bestimmt werden.

V MANDATE

Art. 15

1. Personen, welche für die SP Emmen öffentliche Mandate ausüben, sind zur aktiven Teilnahme am Parteileben der SP Emmen aufgefordert.
2. Sie sind verpflichtet, nach Art. 7, Abs. 1d Mandatsabgaben zu entrichten.
3. Die Amtszeit von SP-Vertretungen in kommunalen Exekutiven ist auf vier Legislaturen begrenzt.

VI FINANZEN

Art. 16 Mittelbeschaffung und Haftung

1. Die Ausgaben der SP Emmen werden aus folgenden Mitteln bestritten:
 - a) dem Jahresbeitrag der Mitglieder gemäss Anhang
 - b) Abgaben von kommunalen Mandaten
 - c) freiwillige Zuwendungen und Spenden
 - d) Erträge aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen
 - e) Mitteln der Amts- oder Kantonalpartei
2. Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen

VII STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 17 Statutenrevision

1. Eine Statutenrevision kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Statutenrevisionen können von einem Zehntel der Mitglieder oder vom Parteivorstand vorgeschlagen werden.

Art. 18 Auflösung der SP Emmen

1. Die Auflösung der SP Emmen kann von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Inventar und Vermögen der SP Emmen wird bei Auflösung der SP Kanton Luzern zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
3. Die SP Kanton Luzern übergibt das Inventar und das Vermögen einer neu zu gründenden Nachfolge- Sektion.

VIII INKRAFTTRETEN

Art. 19

Diese Statuten treten per Beschluss der Generalversammlung der SP Emmen vom 26. Januar 2001 per sofort in Kraft. (Stand 1.1.2005: Berücksichtigung der Änderungen vom ...)

Emmen, 26.1.2001

Sig. Präsidium

Sig. Finanzen

Abschrift:

Emmen, 19.1.2005 (Generalversammlung)

Anhang Formel Mitgliederbeiträge

Einkommen	Beitrag
Bis Fr. 30'000.-	Fr. 50.-
Fr. 30'000.- -Fr. 40'000.-	Fr. 90.-
Fr. 40'000.- -Fr. 50'000.-	Fr. 130.-
Fr. 50'000.- -Fr. 60'000.-	Fr. 180.-
Fr. 60'000.- -Fr. 70'000.-	Fr. 230.-
Fr. 70'000.- -Fr. 80'000.-	Fr. 280.-
Ab Fr. 80'000.-	Fr. 350.-